

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hitzing (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Thüringer Verordnung über die Aufgaben und Organisation des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm)

Die **Kleine Anfrage 1799** vom 15. September 2011 hat folgenden Wortlaut:

Das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) sieht in § 60 unter Punkt 19 vor, dass das für das Schulsystem zuständige Ministerium Rechtsverordnungen zu den Aufgaben und der Organisation des Thillm im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erlässt. Dies ist für die Verordnung in der Fassung vom 12. Juli 2011 und der Gültigkeit ab 29. Juli 2011 nicht geschehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung grundsätzlich zu der Regelung, dass der Erlass von Rechtsverordnungen nach § 60 Satz 2 ThürSchulG im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss erfolgt und wie begründet sich ihre diesbezügliche Auffassung?
2. Mit welcher Begründung erfolgte der Erlass der Thüringer Verordnung über die Aufgaben und Organisation des Thillm in der Fassung vom 12. Juli 2011 entgegen der gesetzlichen Regelung nicht im Benehmen mit dem für das Schulsystem zuständigen Landtagsausschuss?
3. Erkennt die Landesregierung ein rechtswidriges Verhalten durch das von ihr in diesem Fall gewählte Vorgehen an und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
4. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Fehler zu heilen und wie begründen sich ihre diesbezüglichen Vorhaben?
5. Sind der Landesregierung weitere Erlasse von Verordnungen bekannt, die entgegen der gesetzlichen Regelungen nicht mit dem zuständigen Landtagsausschuss ins Benehmen gesetzt worden sind und welche Konsequenzen wurden aus dem jeweiligen rechtswidrigen Verhalten der Landesregierung gezogen?
6. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um zukünftig sicherzustellen, dass eine gesetzeskonforme Beteiligung der Landtagsausschüsse in jedem Fall erfolgt und wie begründen sich ihre diesbezüglichen Vorhaben im Einzelnen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der Verordnungsermächtigung können grundsätzlich ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen zusätzliche Regelungen über das Verfahren der Ordnungsgebung getroffen werden, insbesondere anderen Stellen Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Formen möglicher Mitwirkung reichen von bloßen Anhörungsrechten über Benehmens- und Einvernehmensregelungen bis zu Zustimmungsvorbehalten. Ein Verstoß gegen gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrechte kann zu Nichtigkeit der Verordnung führen.

Zu 2.:

Der Erlass der genannten Verordnung erfolgte auf der Grundlage des § 40 a Thüringer Schulgesetz, der keinen Verweis auf § 60 Thüringer Schulgesetz beinhaltet. Die an dieser Stelle geregelte Benehmenspflicht wurde dabei bedauerlicher Weise übersehen.

Zu 3.:

Der Verfahrensfehler wurde direkt nach dem Bekanntwerden durch die Landesregierung behoben.

Zu 4.:

Die betroffene Verordnung wurde auf der Grundlage des § 40 a in Verbindung mit § 60 Thüringer Schulgesetz überarbeitet. Sie lag dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Thüringer Landtags in seiner Oktobersitzung zur Benehmensherstellung vor. Mit der Verkündung dieser Verordnung wird die bereits in Kraft getretene Verordnung aufgehoben.

Zu 5.:

Der Landesregierung sind keine weiteren Fälle bekannt.

Zu 6.:

Konkrete Maßnahmen sind wegen des singulären Charakters nicht in Planung.

Generell soll künftig bei der Ausarbeitung von Gesetzen darauf geachtet werden, dass entsprechende Benehmenserfordernisse nur zusammen mit der Verordnungsermächtigung geregelt werden. Die Übersichtlichkeit von Gesetzen wird hierdurch erheblich verbessert und zugleich werden unnötige Fehlerquellen für den Rechtsanwender vermieden.

Matschie
Minister